

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)**

Vom 31.01.2025

*Die Bekanntmachung wurde korrigiert, da die Nummerierungsziffer § 2 Abs. 1 Nr. 3 fehlte.*

Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Persönlicher Geltungsbereich**

Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:

1. die Mitglieder der Landschaftsversammlung,
2. die sachkundigen Bürger\*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 S. 2 LVerbO,
3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und
4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR.

**Teil I – Sitzungen**

**§ 2**

**Sitzungen**

(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten:

1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte, Facharbeitskreise, des Ältestenrates und des Lenkungskreises MiQua,
2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise,
3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten).

(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung des\*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.

(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Die in § 1 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2.

(2) Die in § 1 Ziff. 2 genannten Personen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 pro Kalenderjahr.

(3) Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.

(4) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder bezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende\*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(6) Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.

## **Teil II - Dienstreisen**

### **§ 4 Dienstreisen**

(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.

(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen.

In Eilfällen genügt die Einwilligung des\*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.

(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.

## **§ 5**

### **Reisekostenvergütung für Dienstreisen**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.
- (2) Die Erstattung der Fahrkosten für Dienstreisen richtet sich nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.
- (4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.
- (5) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.
- (6) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.

## **Teil III – Allgemeine Regelungen**

### **§ 6**

#### **Fahrkosten**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und für genehmigte Dienstreisen nach § 4 werden Fahrkosten zum Sitzungs- oder Veranstaltungsort nach Maßgabe des LRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungs- oder Veranstaltungsort und zurück abzustellen.

- (2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG gewährt.
- (3) Sofern durch den LVR eine Erstattung für eine Zeit- oder Netzkarte für den ÖPNV erfolgt, werden keine weiteren Fahrkosten erstattet.

Dies gilt nicht für folgende Ausnahmefälle:

1. Fahrten von der Hauptwohnung zum nächstgelegenen ÖPNV-Knotenpunkt und zurück mit anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln,
2. Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln als dem ÖPNV zu solchen Sitzungen nach § 2 Abs. 1 bzw. Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1, die nicht oder nur mit großem Aufwand per ÖPNV erreichbar sind.

Ein großer Aufwand liegt vor, wenn zwischen Hauptwohnung und Sitzungs- oder Veranstaltungsort regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

- a) nicht zur Verfügung stehen oder
- b) die Sitzung bzw. Veranstaltung nicht zeitgerecht erreicht werden kann.

3. Bei Störungen oder Ausfällen im ÖPNV

Folgende Fälle sind darunter zu fassen:

- a) Streik

b) witterungs-, verkehrs- und baubedingte oder technische Störungen und Ausfälle, der/die ein zeitgerechtes Erreichen des Zielorts erheblich erschweren.

Ein nicht zeitgerechtes Erreichen ist gegeben, wenn die An- bzw. Abreise zu oder von einer Sitzung oder Veranstaltung nur mit einer Zeitverzögerung von über 60 Minuten möglich ist, oder der Zeitaufwand mit dem ÖPNV mehr als das Doppelte eines alternativen Verkehrsmittels beträgt.

(4) Für Fahrkostenerstattungen kann die zuständige Stelle die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen.

## **§ 7**

### **Parkkosten**

Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.

## **§ 8**

### **Übernachtungsgeld**

(1) Für eine notwendige Übernachtung gemäß LRKG können Übernachtungskosten erstattet werden. Eine Übernachtung ist insbesondere notwendig, wenn die Wohnung vor 06.00 Uhr verlassen werden müsste oder erst nach 22.00 Uhr wieder erreicht werden würde.

Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld von bis zu 80,00 € gewährt.

Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.

(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.

(3) Auf die Zahlung von Übernachtungsgeld bei eintägigen Veranstaltungen des LVR wird verzichtet.

## **§ 9**

### **Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung**

(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt und beinhaltet nicht den Sonntag. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufschlag zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit

selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem\*der Arbeitgeber\*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.

(2) Der Regelstundensatz beträgt das 1,5-fache der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Höchstbetrag je Stunde richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles wird erst erstattet, wenn der\*die Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.

(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten auf Antrag für die Zeiten der Ausübung ihres Mandats, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich sind und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird, eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag. Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt und beinhaltet nicht den Sonntag. Als Arbeitszeit im Sinne dieses Absatzes gilt die für die Haushaltsführung erforderliche Zeit.

(6) Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.

(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstausfall- oder Haushaltsentschädigung.

## **§ 10**

### **Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige**

(1) Ist während der Zeiten der Ausübung des Mandats außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung durch Dritte für Kinder oder pflegebedürftige Personen im Sinne des § 6 Abs. 5 EntschVO notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 9 geleistet wird.

(2) Betreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

## **§ 11**

### **Assistenzleistungen**

(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 4 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren

Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.

(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend LRKG gewährt.

(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.

## **§ 12**

### **Besondere Aufwandsentschädigung**

(1) Der\*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine\*ihre Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r

b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende

c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.

Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den\*die Vorsitzende\*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz
  2. bei Stellvertretungen des\*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz
  3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
  4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und
  5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz
- der ausschließlich monatlichen Vollpauschale nach § 4 Abs. 1 S. 1 der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

Im Falle einer Verhinderung eines\*einer Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied, welches stellvertretend den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 2 S. 2 EntschVO.

(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 4 und 5 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 4 Abs. 1 EntschVO begrenzt.

(3) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.

Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach § 5 Abs. 7 S. 2 EntschVO zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.

### **§ 13**

#### **Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstausfalls**

(1) Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamts monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt der/die Empfänger\*in der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 9. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31.01.2025

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k